

**Zulassungssatzung
der Universität Heidelberg für den
Teilstudiengang Biologie im Master of Education,
Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 12. Oktober 2017, geändert am 30. September 2020, geändert am
29. September 2021 und zuletzt am 15. Juli 2025

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 11. Juni 2024 (GBl. Nr. 39) hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. Juli 2025 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 3. September 2018, S. 623 ff), geändert am 30. September 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Oktober 2020, S. 765 ff.) und zuletzt geändert am 29. September 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. September 2021, S. 1059 ff) beschlossen.

Präambel

In § 1 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung vom 27. Oktober 2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolvent*innenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen. Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Zulassungssatzung zum Studiengang Master of Education verpflichtet.

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Zulassungskommission
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Nachzuholende Leistungen
- § 7 Auswahlverfahren
- § 8 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und Studienleistungen
- § 9 Sonstige Leistungen
- § 10 Zulassungsentscheidung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im universitären Teilstudiengang Biologie im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung. Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZlImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Sind für den universitären Teilstudiengang Biologie im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung- ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der sich bewerbenden Personen, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 6 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 7 bis 9 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.
- (3) Sind für den universitären Teilstudiengang Biologie im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 6). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung für das erste Fachsemester in dem universitären Teilstudiengang Biologie im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen, muss
 - für das **Wintersemester bis zum 15. Mai eines Jahres**
 - für das **Sommersemester bis zum 15. November des Vorjahres**
 bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für höhere Fachsemester ist die Frist gem. § 10 Absatz 3 ZlImmO maßgeblich.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 (samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS und – sofern vorhanden – Diploma Supplement).

2. ein Motivationsschreiben.
3. Nachweise der in §§ 5 und 6 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen, vorzugsweise über das bereitgestellte Formular Kompetenzmatrix.
4. eine schriftliche Erklärung der sich bewerbenden Person darüber, ob sie in dem angestrebten universitären Teilstudiengang Biologie im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
5. wenn mit dem Antrag auf Zulassung zu dem Teilstudiengang Biologie nicht gleichzeitig die Zulassung für einen weiteren Teilstudiengang an der Universität Heidelberg beantragt wird, ein Nachweis darüber, dass sich die sich bewerbende Person auch für einen Teilstudiengang an einer kooperierenden Hochschule beworben hat.
6. für ausländische und staatenlose sich bewerbende Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
7. Nachweise über wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen im Sinne des § 9.
8. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Die Zulassung zu dem universitären Teilstudiengang Biologie im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die sich bewerbende Person das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des universitären Teilstudiengangs Biologie im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, abschließt.

In diesem Fall wird im Rahmen der Zulassungsentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die sich bewerbende Person nimmt mit den ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zulassungsverfahren teil. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) sowie eine genaue Auflistung derjenigen Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zum Ende des Bachelorstudiums noch absolviert werden beizulegen.

§ 4 Zulassungskommission

- (1) Die Zulassungskommission für den universitären Teilstudiengang Biologie im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, besteht aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens eine eine Professor innehabende Person. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.
- (2) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zu dem universitären Teilstudiengang Biologie im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind:

1. Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss in dem entsprechenden Teilstudiengang Biologie in einem polyvalenten Bachelorstudiengang, einem Bachelor of Education („Lehramt Gymnasium“) oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss im Umfang von in der Regel 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und 74 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft. Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang muss Studienanteile beider im Rahmen des Master of Education angestrebten Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein. In den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien müssen in der Regel Leistungen im Umfang von insgesamt 16 Leistungspunkten vorliegen.

In Ausnahmefällen kann ein fachbezogener Bachelorabschluss, sofern

dieser lehramtsbezogene Elemente nach Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 enthält und in diesem maximal Studienleistungen im Umfang von insgesamt höchstens 50 Leistungspunkten eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs fehlen,

als ausreichend anerkannt werden, und es kann unter der Auflage zugelassen werden, dass die fehlenden Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden. Die nachzuholenden Leistungen in den Bildungswissenschaften werden für die Bildungswissenschaften und die schulpraktischen Studien von dem entsprechenden Zulassungsausschuss festgelegt und den sich bewerbenden Personen mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

2. Im Bereich Biologie sind vertiefte Kenntnisse in folgenden Gebieten nachzuweisen:
 - a) **Genetik**
 - b) **Organismenreiche:** Prokaryoten, Eukaryoten; Pilze, Tiere, Pflanzen
 - c) **Evolution**
 - d) **Biochemie**

- e) **Molekularbiologie**
 - f) **Zellbiologie**
 - g) **Tier und Pflanzenphysiologie und Metabolismus**
 - h) **Entwicklungsbiologie** der Tiere und Pflanzen
 - i) **Biotechnologie**
 - j) **Ökologie**
 - k) **Immunologie**
 - l) **Ethologie**
 - m) **Praktische Kenntnisse der Morphologie, Anatomie und Systematik** von Tieren und Pflanzen
 - n) **Praktische Arbeitsmethoden** in der Entwicklungsbiologie von tierischen und pflanzlichen Organismen
 - o) **Grundlegende Arbeitstechniken** und Versuchsansätze der experimentellen Physiologie
 - p) **Methoden und Techniken** der Biochemie, der Molekular- und der Mikrobiologie sowie eine Einführung in das wissenschaftliche Experimentieren und in die Laborpraxis.
 - q) **Physikalischen Grundlagen** von biologischen Systemen: Mechanik, ausgedehnter Körper, Thermodynamik, Hydrodynamik, Elektrizitätslehre, Magnetismus, Wellen, Schwingungen, Optik, Atomphysik, Linienspektren, Röntgenstrahlung.
 - r) **Allgemeine und Organische Chemie** in Theorie und Praxis
 - s) Theoretisches, tiefer gehendes Verständnis von biologischen Grundlagen und Zusammenhängen, exemplarisch an einem Themengebiet der Biodiversität, Ökologie, Evolution, Mikrobiologie, Parasitologie, Virologie, Molekularbiologie, Molekulare Zellbiologie, Genetik, Histologie, Morphologie der Zelle, Biochemie, Biophysik, Strukturbioologie, Biomathematik, Neurobiologie, Physiologie, Entwicklungsbiologie und Immunologie
 - t) Einblick in Forschungsorientiertes Arbeiten in ausgewählten Bereichen der Biodiversität, Ökologie, Evolution, Mikrobiologie, Parasitologie, Virologie, Molekularbiologie, Molekulare Zellbiologie, Genetik, Histologie, Morphologie der Zelle, Biochemie, Biophysik, Strukturbioologie, Biomathematik, Neurobiologie, Physiologie, Entwicklungsbiologie und Immunologie
 - u) Kennenlernen und praktische Erarbeitung naturwissenschaftlicher Zusammenhänge *in situ*
3. Dass im angestrebten jeweiligen universitären Teilstudiengang Biologie im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder

in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht und sich die sich bewerbende Person nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses sowie Auflagen im Sinne von Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 und § 6 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 entscheidet die Zulassungskommission des universitären Teilstudiengangs Biologie im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Nachzuholende Leistungen

- (1) In Ausnahmefällen kann unter der Auflage zugelassen werden, wenn die in § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein Bachelorabschluss gemäß § 5 Absatz 1 im Teilstudiengang Biologie oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 52 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft, wobei folgende vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen müssen:
- a) **Genetik**
 - b) **Organismenreiche:** Prokaryoten, Eukaryoten; Pilze, Tiere, Pflanzen
 - c) **Evolution**
 - d) **Biochemie**
 - e) **Molekularbiologie**
 - f) **Zellbiologie**
 - g) **Tier und Pflanzenphysiologie und Metabolismus**
 - h) **Entwicklungsbiologie der Tiere und Pflanzen**
 - i) **Biotechnologie**
 - j) **Ökologie**
 - k) **Immunologie**
 - l) **Ethologie**
 - m) **Praktische Kenntnisse der Morphologie, Anatomie und Systematik von Tieren und Pflanzen**

- n) **Praktische Arbeitsmethoden** in der Entwicklungsbiologie von tierischen und pflanzlichen Organismen
 - o) **Grundlegende Arbeitstechniken** und Versuchsansätze der experimentellen Physiologie
 - p) **Methoden und Techniken** der Biochemie, der Molekular- und der Mikrobiologie sowie eine Einführung in das wissenschaftliche Experimentieren und in die Laborpraxis
- (3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang von maximal 22 Leistungspunkten Fachwissenschaft und maximal 2 Leistungspunkten Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den sich bewerbenden Personen mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.
- (4) Ein Wechsel der Profillinie im Teilstudiengang Biologie des Master of Education von „Lehramt Sekundarstufe I“ nach „Lehramt Gymnasium“ erfordert den Nachweis der Kenntnisse gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 a) bis p). Die zu erfüllenden Auflagen zur bedingten Zulassung werden von der Zulassungskommission nach individueller Prüfung festgelegt und mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Sind für den universitären Teilstudiengang Biologie im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und nicht bei der Auswahl im Rahmen der vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (3) Unter den sich bewerbenden Personen erstellt die Zulassungskommission eine Rangliste aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung oder der bisher erbrachten Studienleistungen (§ 8) sowie der sonstigen Leistungen (§ 9), die Aufschluss geben könnten über die Eignung und Motivation.
- (4) Die durch die Zulassungskommission nach § 8 und § 9 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 50 Punkte) addiert. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.
- (5) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG entsprechend.

§ 8 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und Studienleistungen

- (1) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung oder der Durchschnittsnote der bisher erbrachten Studienleistungen werden jeweils maximal 20 Punkte vergeben. Die Durchschnittsnote muss auf der Notenabschrift (Transkript of Records, Leistungsbescheinigung) ausgewiesen sein.
- (2) Die Umrechnung und Bewertung der Gesamtnote bzw. Durchschnittsnote erfolgt nach folgender Tabelle:

1,0 – 1,2 = 20 Punkte
 1,3 – 1,6 = 18 Punkte
 1,7 – 1,9 = 16 Punkte
 2,0 – 2,2 = 14 Punkte
 2,3 – 2,6 = 12 Punkte
 2,7 – 2,9 = 10 Punkte
 3,0 – 3,2= 8 Punkte
 3,3 – 3,6 = 6 Punkte
 3,7 – 3,7 = 4 Punkte
 4,0 = 0 Punkte

§ 9 Sonstige Leistungen

Die Bewertung der die sonstigen Leistungen erfolgt auf einer Skala von 0 bis 30. Dabei werden besonders die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung der sich bewerbenden Personen für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
2. außercurriculare Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen,
3. Auslandsaufenthalte,
4. Soziales Engagement,
5. Lehramtsportfolio.

§ 10 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Rektoratsleitung auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen der beiden Teilstudiengänge. Übersteigt die Zahl der nach §§ 5 und 6 qualifizierten sich bewerbenden Personen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 7 gebildeten Rangliste.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2 und 3 vorgelegt wurden,
 2. die in §§ 5 und 6 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 3. im angestrebten universitären Teilstudiengang Biologie im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sich der sich bewerbenden Personen in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet,
 4. die sich bewerbende Person nicht gleichzeitig für zwei Teilstudiengänge im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ an

der Universität Heidelberg und ggf. an einer kooperierenden Hochschule zugelassen werden kann.

- (3) Im Fall des § 3 Absatz 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss bis zum Vorlesungsbeginn nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum universitären Teilstudiengang Biologie im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“.
- (4) Erreicht die sich bewerbende Person nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

Heidelberg, den 28.07.2025

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 3. September 2018, S. 623 ff., geändert am 30. September 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Oktober 2020, S. 765 ff.), geändert am 29. September 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. September 2021, S. 1059 ff.), zuletzt geändert am 15. Juli 2025 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 08. August 2025, S. 559 ff.).